
Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Polizeiverordnung vom 22. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu) Vereinfachter Informationsaustausch mit Schengen-Staaten

¹ Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG).²

² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle kantonalen Strafverfolgungsbehörden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

³ Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie kann in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auftreten oder stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Justizbehörde einholen.

§ 3 (Überschrift) Information der Öffentlichkeit

§ 4 (Überschrift), Abs. 1, 3 – 5 Bearbeitung von polizeilichen Daten
im Allgemeinen

¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit diese Verordnung, das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.

Bisherige Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 4a (neu) Information der betroffenen Person

¹ Die betroffene Person ist über den Zweck der Datenbearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

a) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;

- b) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
 - c) die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist; oder
 - d) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.
- ² Einer Person wird Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt und keine wichtigen öffentlichen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 4b (neu) Vernichtung von polizeilichen Daten

¹ Es werden vernichtet:

- a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;
- b) Daten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
- c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;
- d) Aufzeichnungen der Gespräche mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 30 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung von Personendaten entgegensteht, werden sie von der Kantonspolizei gesperrt und dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der ihrer Vernichtung entgegensteht.

§ 4c (neu) Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten

¹ Der Austausch von Personendaten, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, mit Schengen-Staaten richtet sich nach dem EU-Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden³, soweit dieser direkt anwendbar ist.

² Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen der Schengener-Assoziierungsabkommen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch⁴ sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem StAG⁵.

§ 9a Überschrift, Abs. 1 – 3 (neu) Observation

¹ Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen an Orten und in Räumen, die öffentlich oder allgemein zugänglich sind, offen oder verdeckt über einen bestimmten Zeitraum beobachten.

² Sie kann ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs örtlich begrenzt mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:

- a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder
- b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 9b Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Überwachungsanordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht nachträglich zu genehmigen.

⁴ Gegen die Überwachungsanordnung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

§ 9c (neu) Vertrauliche Quellen

Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Informationsbeschaffung Informanten oder Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen, die ihr unter Zusicherung der Vertraulichkeit fallweise oder regelmässig Erkenntnisse mitteilen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 9d (neu) Verdeckte Ermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;
- b) Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigen und
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Als verdeckte Ermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

³ Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶.

⁴ Gegen die Anordnung der verdeckten Ermittlung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

§ 14 Abs. 1 Bst. a und d – f, Abs. 2 Bst. c – f

¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) die Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;

- d) die Abnahme und Auswertung von Haar-, Speichelproben und Wangenschleimhautabstrichen;
 - e) Messungen;
 - f) Schrift- und Sprachproben.
- ² (Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:)
- c) an Personen, die sich in Auslieferungs-, Vorbereitungs-, Durchsetzungs- oder Ausschaffungshaft befinden, des Landes verwiesen sind oder gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot besteht;
 - d) auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder des Amtes für Migration;
 - e) wenn die Schweizerische Strafprozessordnung oder andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.
- Bst. f wird aufgehoben

§ 15 Abs. 1 Bst. f

¹ (Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:)

- f) dies durch eine richterliche Behörde oder durch das Amt für Migration angeordnet worden ist.

§ 17 Abs. 3 und 4

³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden. Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft oder dem Amt für Migration zuzuführen.

⁴ Die in Gewahrsam genommene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson benachrichtigen zu lassen. Bei unmündigen oder entmündigten Personen wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.

§ 19a Abs. 1 – 4

¹ Die Kantonspolizei kann die Massnahmen nach Art. 4 – 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁷ anordnen.

² Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸. Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen und Meldepflichten nach Art. 12 und 13 des Konkordats.

³ Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 des Konkordats beim Verwaltungsgericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.

⁴ Die Kantonspolizei vollzieht die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)⁹. Sie kann die Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS beantragen.

§ 19b Abs. 1 – 4

¹ Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.

² Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.

³ Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Mit deren Einverständnis übermittelt sie ihre Personalien an eine Beratungsstelle. Hat die Kantonspolizei eine Massnahme angeordnet, übermittelt sie die Verfügung von Amtes wegen an die zuständige Beratungsstelle, welche mit der gewaltausübenden bzw. der gewaltbetroffenen Person ohne Verzug Kontakt aufnimmt.

⁴ Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.

II.

Die Justizverordnung vom ¹⁰ wird wie folgt geändert:

4. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht

§ 27 c) im Polizeirecht

¹ Einzelrichterlich beurteilt werden:

a) *Genehmigung der Überwachungsanordnung nach Art. ... des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und § 9b der Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung; PoIV)¹¹;*

b) *Genehmigung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers nach § 9d Abs. 3 PoIV.*

² *Es ist nach Massgabe der übrigen Gesetzgebung zur Beurteilung weiterer polizeilicher Massnahmen zuständig.*

Anhang

II. Änderung von Erlassen

7. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978

§ 2 Summarisches Verfahren

¹ (Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 249 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten):

a) Personenrecht:

1. Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28c-e ZGB);
2. Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von polizeilichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB und § 19b Polizeiverordnung).

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁴ Die Änderungen von § 9b Abs. 3, § 9d, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3 und § 19b Abs. 4 der Polizeiverordnung sowie die Änderungen gemäss Ziff. II werden gleichzeitig mit der Justizverordnung¹² bzw. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³ in Kraft gesetzt.

¹ SRSZ 520.110.

² BBI 2008 9061; Rahmenbeschluss 2006/960/JI des EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386/ vom 29. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. L 75 vom 15. März 2007).

³ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des EU-Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350/60 vom 30. Dezember 2008).

⁴ SR 311.0.

⁵ BBI 2008 9061.

⁶ BBI 2007 6977.

⁷ SRSZ 520.230.1.

⁸ SRSZ 234.110.

⁹ SR 120.

¹⁰ ABl

¹¹ SRSZ 520.110.

¹² ABl ...

¹³ BBI 2007 6977.